



Sehr geehrte Kammermitglieder,

im Zusammenhang mit der Beantragung von Überbrückungshilfen durch den Steuerberater für den Mandanten im Rahmen der Corona-Pandemie stellt sich in der Praxis die Frage, inwieweit der Steuerberater mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht berechtigt ist, eine Korrektur des von ihm in seiner Eigenschaft als prüfender Dritter übermittelten Antrags auf Überbrückungshilfe vorzunehmen bzw. eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der wirtschaftlichen Daten/Zahlen im Rahmen der Schlussabrechnung an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Position der Bundessteuerberaterkammer zu dieser Fragestellung und verschiedenen Fallkonstellationen haben wir als [Anlage](#) beigefügt.

Verlängerung der Neustarthilfe Plus

In Ergänzung unserer E-Mail vom 25.11.2021 möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Frist für die Neustarthilfe Plus bis zum 31.03.2022 verlängert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

RA Seifert
Geschäftsführer

